
Gesetze der ersten Societät in Wesel.

E i n g a n g.

Bedürfnisse der Zeit haben im Jahre 1821 eine abermalige Revision der älteren Societäts = Gesetze herbeigeführt. Das Protokoll über die desfallsigen Direktorial = Conferenzen vom 16. — 22. Februar 1821 enthält die zweckmäßig erachteten Abänderungen, und diese sind, bis auf wenige Punkte, in der am 8. März 1821 gehaltenen General = Versammlung von allen Anwesenden einstimmig genehmigt und bestätigt worden. So entstand die gegenwärtige, vom Tage des gefassten Beschlusses allein gültige Umarbeitung.

Eine große Gesellschaft kann nicht ohne die strengste Beobachtung der Gesetze bestehen. Es muß daher nicht allein von dem Direktorium, sondern auch von sämtlichen Mitgliedern der Societät genau darüber gewacht werden. Da aber Freundschaft, Geselligkeit und humanes Betragen die ersten und wichtigsten, besonderer Gesetze nicht erst bedürftenden Erfordernisse eines würdigen Mitglieds und eines guten Gesellschafters sind,

so muß diese Aufsicht auf eine Art geschehen, die dem Zweck unserer Gesellschaft und dem Ton eines gebildeten Zirkels gleich angemessen sey. Fern sey daher jedes Auffahren, und noch ferner heimliches Anfeinden. Wer etwas Gesetzwidriges sieht, muß sich entweder entschließen ganz darüber zu schweigen, oder dem Directorium eine einfache Anzeige davon zu machen, es sey nun direkt oder durch einen der Sprecher.

Zeit und Umstände können es nöthig machen, in Zukunft abermals einige Veränderungen mit einzelnen Gesetzen vorzunehmen. Dies darf aber nie anders geschehen, als nachdem das Directorium vorher über die Zulässigkeit des Vorschlags entschieden hat. Ist seine Entscheidung bejahend, so wird in einer Generalversammlung (deren Convocation wenigstens 14 Tage vorher durch Anschlag am schwarzen Brette geschehen muß) über den Gesetzesvorschlag oder über die zu machende Gesetzesveränderungen ballotirt, und es sind Zwey Dritte theile der Stimmen erforderlich, wenn das neue Gesetz, oder die Veränderung eines alten, angenommen werden soll.

Man muß jedoch bloß öconomische oder innere Polizeyverfügungen (welche durch einfache Stimmenmehrheit entschieden werden) nicht mit Obigem verwechseln.

Gegenwärtige Gesetze sollen gedruckt in den Händen eines jeden Mitgliedes seyn, und dem Neuaufgenommenen wird ein Exemplar (gegen Vergütung von 12 Sgr. 6 Pf. Druckkosten) mit dem Aufnahme = Patent übergeben. Ein im Archive aufbewahrtes Exemplar muß von allen Mitgliedern unterschrieben werden.

Erstes

ehe er nach Hause geht, verschließen muß. Der Marqueur ist dieserhalb verantwortlich.

§. 4.

Eben so gehen auch die Mitglieder in der Regel vor 11 Uhr Abends nach Hause. Es ist jedoch unbenommen, bei besondern Veranlassungen, oder wenn eine Gesellschaft daran Vergnügen findet, auch länger beyammen zu bleiben. Man erwartet aber einerseits, daß dies in Stille und Ordnung zu-gehe, und andererseits, daß davon kein habitueller Gebrauch gemacht werde. Im letztern Falle kann das Directorium ders gleichen ohne weiteres untersagen. Spielpartien bis spät in die Nacht zu verlängern, ist auf keinen Fall erlaubt.

§. 5.

Der Wein wird zum Vortheile der Societät in ganzen und halben Flaschen geliefert. Unter den hiesigen Herren Weinhändlern wird hierin den Societäts-Mitgliedern der Vorzug gestattet. Es ist dies jedoch kein Recht, sondern die Societät kann auch ihren eigenen Wein einlegen und denselben von auswärtigen oder hiesigen Weinhändlern beziehen.

§. 6.

Jeder Weinlieferant ist gehalten, seinen Namens-Chiffre und den Preis des Weines sehr deutlich auf die Flaschen setzen, und bey allenfalliger Vermischung jedesmal frisch darauf zeichnen zu lassen. Der Deconom ist verpflichtet jede nicht deutlich gezeichnete Flasche zurückzuschicken.

§. 7.

Wenn jemand eine halbe Flasche Wein bekommt, so reicht ihm

ihm zu gleicher Zeit der Deconom oder Aufwärter einen Setton oder andere dazu bestimmte Marke, und eine blecherne Büchse, um die Marke hinein zu werfen. In jeder Stube muß eine solche Büchse seyn. Die Marken aber können der Deconom und die Seinigen in den Taschen nachtragen. Für eine ganze Flasche Wein werden zwey Marken in die Büchse geworfen.

§. 8.

Die Büchsen werden bey jeder Kelleraufnahme geöffnet und dienen als Controlle, um die Zahl der Marken mit der Zahl der gelieferten Flaschen in der Rechnung der Weinändler zu vergleichen. Dadurch ist der Deconom vor aller übeln Nachrede und Verdacht gesichert. Deshalb soll sich auch, (bey einer Geldstrafe von 5 Sgr. für die Armen) kein Mitglied weigern, die Marke mit eigener Hand in die Büchse zu thun; nicht aber dieses Geschäft dem Ueberbringer des Weins zu übertragen. Dem Deconom aber wird dieses bey Strafe des Verlustes seines Amtes zur Pflicht gemacht.

§. 9.

Zu den blechernen Büchsen der Weincontrolle hat der Wein-Rendant den Schlüssel. Bey jeder Kellervisitation zählt er in Gegenwart des Deconomen die Marken, schreibt die Zahl derselben auf und giebt die Marken an den Deconomen zurück. Der Hr. Wein-Rendant stellt bey der Aufnahme des Kellers den Vergleich mit den Rechnungen der Weinändler an.

§. 10.

Jedes Mitglied hat das Recht, seinen eignen Wein in die Societät zu schicken. Alsdann aber wirft man statt der Marke für jede halbe Flasche 1 Sgr. 2 Pf. als Propfengeld in die §. 7. beschriebene Büchse.

§. 11.

§. 11.

Der Vortheil, welcher an Mineralwasser, Liqueurs, Coffe, The, Punsch und Butterbrod herauskommt, ist für den Deconom, so wie auch die gebrauchten Karten sein Eigenthum sind.

§. 12.

Der Wein, so wie jede andere Erfrischung, wird auf der Stelle bezahlt. Es ist dem Deconomen und den Aufwärtern ausdrücklich und bey Strafe zur Pflicht gemacht, bey dem Ueberbringen derselben so lange stehen zu bleiben, bis sie die Bezahlung haben. Die Herren Societäts-Mitglieder aber werden nicht allein den Leuten deshalb nicht übel begegnen, sondern selbst dafür sorgen, daß das Geld schon vorher bereit liege, damit die Bedienung der übrigen Gesellschaft durch langes Warten nicht verzögert werde.

§. 13.

Die Preise der Weine und die Erklärung der Schiffres an den Bouteillen, sollen in einem jeden Zimmer angeschlagen seyn.

§. 14.

Die Herren Weinändler sind gehalten, monatlich prompt ihre Rechnungen einzugeben und zwar bey Verlust des Rechtes, Wein zu liefern. Jeden Monat wird ihnen der verkaufte Wein baar bezahlt. Der Wein liegt übrigens auf Rechnung und Gefahr der Hrn. Weinändler im Keller.

§. 15.

Jedes Mitglied bestimmt, von welchem Weinändler der jedesmal

jedesmal begehrte Wein seyn soll. Der Deconom darf nicht eine Sorte vor der andern anrühmen.

§. 16.

Wenn jemand etwas an Mobilien zc. verdirbt oder zerbricht, so haben es der Deconom und die Aufwärter, bei eigener Verantwortlichkeit dem Hrn. Deconomie-Rendanten anzuzeigen, der alsdann dafür sorgt, daß es auf Kosten des Thäters wieder hergestellt wird. Zerbrochene Gläser und Flaschen werden ohne weiteres an den Deconomem bezahlt, der dafür einstehen muß.

Collecten sind in der Societät verboten. Sie können nicht anders, als in Gemäßeheit eines förmlichen Directorial-Beschlusses geschehen.

Zweites Capitel.

Von den Fremden und Ehrenmitgliedern.

§. 17.

Jedes Mitglied der Societät ist befugt, Fremde einzuführen, die sowohl in Rücksicht ihres Standes, als auch ihres Benehmens und selbst ihrer Kleidung für die Gesellschaft admissibel sind. Der Einführende ist für die Aufführung des Fremden verantwortlich und überdies gehalten, letzterem alles das zu wissen zu thun, was das Directorium für gut finden dürfte, demselben insinuiren zu lassen.

§. 18.

Die erste und heiligste Pflicht des Gesellschaftlichen Lebens

B

bens

bens ist die Gastfreundschaft. Nie müsse sie in unserer Mitte verletzt werden. Im Gegentheil müsse sich jedes Mitglied der Gesellschaft bemühen, dem Fremden bloß durch Zuorkommen und Höflichkeit bemerklich zu machen, daß er fremd ist. Hat jemand etwas gegen den Fremden einzuwenden, so darf man sich nie in seiner Gegenwart darüber auslassen. Die Anzeige geschieht an das Directorium, und dieses nimmt den Einführer des Fremden dafür in Anspruch. Die ganze Societät würde es sich zum Schimpfe anrechnen und es in einer öffentlichen Generalversammlung ahnden müssen, wenn irgend jemand sich so weit vergessen und gegen einen Fremden äußern wolle; er habe als wirkliches Mitglied der Societät ein Vorrecht.

Ueberhaupt müsse folgender Grundsatz als Norm unsers Benehmens gelten:

daß man nemlich gegen einen Fremden in Höflichkeit und Nachgiebigkeit nie zu viel thun könne, und daß jedes Mitglied den Fremden als seinen eigenen Gast betrachten müsse.

§. 19.

Wer einen Fremden einführt, schreibt dessen Namen, Stand und Wohnort, auch das Datum der Präsentation und seinen (des Präsentanten) eigenen Namen in das dazu eingerichtete Buch. Sollte er es vergessen, so soll ihn der Deconom in einem schicklichen Augenblicke daran erinnern. Es ist aber ausdrücklich verboten, aus Neugierde sogleich das Buch hinzuschicken, wenn kaum jemand mit einem Fremden eingetreten ist. Genug, wenn das Einschreiben nur den nemlichen Abend noch geschieht. Wer dies letztere aber versäumt, zahlt 6 Ggr. an die Armen.

§. 20.

§. 20.

Ein also eingeführter und eingeschriebener Gast kann 6 Wochen lang die Societät auch ohne seinen Präsentanten besuchen.

§. 21.

Es giebt zweierley Ehren-Mitglieder der Societät: Auswärtige und Einheimische (in der Stadt wohnende).

§. 22.

Auswärtige, die allenfalls in der Nähe wohnen und oft in die Stadt kommen, können Ehrenmitglieder werden. Sie müssen sich alsdann bey dem Director schriftlich melden und wie die wirklichen Mitglieder über sich ballotiren lassen. Sie bezahlen auch die Entree-Gelder und die Neujahrstrinkgelder an den Deconomen und die Aufwärter. Die jährlichen Beiträge aber bezahlen sie nicht; dagegen haben sie auch kein Eigenthumsrecht an dem Vermögen der Societät und kein Stimmrecht.

Ziehen solche Ehrenmitglieder in der Folge in die Stadt, so treten sie ohne weiteres, mit dem Genuß aller Rechte, als wirkliche Mitglieder ein, und bezahlen von dem Augenblicke an auch die Beiträge.

§. 23.

Einheimische Ehrenmitglieder können werden:

- a) Solche, deren Aufenthalt alhier nur auf ein oder mehrere Jahre bestimmt ist, während ihre eigentliche Bestimmung auswärts bleibt.
- b) Solche, die sich blos einer Sendung oder eines Geschäfts wegen hier aufhalten.

B 2

c) Die

- c) Die Söhne der Societäts-Mitglieder und die hier conditionirende Kaufmanns Gehülffen.
- d) Die Herrn Offiziere der hiesigen Garnison. Letztere können immerwährend Ehrenmitglieder bleiben, dagegen die sub. a) b) und c) bezeichneten Personen nur zwey Jahre diese Begünstigung genießen können.

§. 24.

Wer sich als ein solches Ehrenmitglied aufnehmen lassen will, meldet sich schriftlich bey dem Director der Societät. Dieser trägt die Sache dem Directorium vor, welches entscheidet, ob es zur Ballotage kommen soll, oder nicht. Im letztern Falle wird das Ansuchen ohne weiteres von der Hand gewiesen, wobey es sich versteht, daß das Directorium gegründete Ursachen haben muß, den Aspiranten dafür anzusehen, als gehöre er nicht in eine der Cathegorien des §. 23. Im erstern Falle wird, wie bey wirklichen Mitgliedern, ballotirt.

§. 25.

Einheimische Ehrenmitglieder bezahlen ein Drittheil des Eintritts Geldes, das Trinkgeld an den Deconomen, bei Ueberbringung des Patents, die laufenden Beyträge wie die wirkliche Mitglieder und die gewöhnlichen Neujahrs Geschenke an den Deconomen und die Aufwärter.

Sie haben kein Recht zu stimmen, und kein Eigenthumsrecht.

§. 26.

Verändert sich die Lage solcher Ehrenmitglieder, so daß sie ihren Aufenthalt in Wesel fixiren oder die Gesellschaft zwey Jahren

Fahren als Ehrenmitglieder besucht haben, so müssen sie entweder dem Besuchen der Societät entsagen, oder als wirkliche Mitglieder eintreten. Zu letzterem ist weiter nichts nöthig, als daß sie die andern Drittheile der Entree-Gelder nachträglich entrichten.

§. 27.

Obgleich keine hiesige Einwohner in die Societät (als Fremde) gebracht werden können, so ist es doch erlaubt, Söhne von hiesigen Einwohnern einzuführen, wenn diese Söhne auswärts studieren oder conditioniren, und eine Zeitlang auf Besuch hierher kommen. Hierbey ist auf den 23sten §. Rücksicht zu nehmen, nach welchem die Qualität als Fremder aufhört, wenn derselbe nicht mehr auswärts studiert, conditionirt u. s. w.

D r i t t e s C a p i t e l .

V o n d e n S p i e l e n .

§. 28.

Hazard = Spiele, Spiele um große Summen, Pariren auf eines Andern Hand 2c. so wie überhaupt alle vom Staat prohibirte Spiele, sind in der Societät verboten.

§. 29.

Die Taxe der Spielgelder wird in allen Spielzimmern angeschlagen.

§. 30.

§. 30.

Die Partiegelber werden von dem Deconomen oder Mar-
queur vermittelst einer verschlossenen Büchse erhoben. Jedes
Mitglied ist gehalten, sein Partiegeld selbst auf die Büchse
zu legen, damit es in seiner Gegenwart hineingeschoben
werden kann.

§. 31.

Mit P'hombre und Whist-Karten 2c. muß 3mal; mit Tar-
roc-Karten wenigstens 10mal gespielt werden. Es ist ausdrück-
lich untersagt, den Deconom mit harten Worten um neue
Karten anzufragen. Wer doppeltes Kartengeld bezahlt kann
jedermal neue Karten haben.

§. 32.

Wer Billard spielen will, schreibt seinen Namen an die
Tafel. Die Spielenden haben das Recht zu drey Partien,
worauf alsdann andere Spieler, nach der Ordnung ihres
Aufschreibens, folgen. Sind genug Spieler zu a la Guerre
oder a la Chasse da, so hat dieses den Vorzug vor den Partien.

Das Sprengen gilt in allen Partien ohne alle Ausnahme
für einen Verläufer.

Es ist verboten, die Bälle auf das Billard zu werfen,
oder mit der Queue darauf zu schlagen, auch die brennende
Pfeife darauf zu legen oder mit derselben im Munde zu spielen.

§. 33.

Wer ein Loch in das Tuch des Billards stößt, zahlt da-
für

für einen Kronenthaler. Bei Weigerungen wird es wie S. 83. gehalten.

Viertes Capitel.

Vom Lesen.

§. 34.

Die Lectüre in der Societät beschränkt sich auf Zeitungen und Journale.

Es ist verboten, Zeitungen mit nach Hause zu nehmen, oder dahin kommen zu lassen.

Fünftes Capitel.

Von der mündlichen Unterhaltung.

§. 35.

Der erste Zweck der Societät ist die Vereinigung eines gebildeten Zirkels, um auf eine ungezwungene Art sich wechselseitig zu unterhalten, und in dem täglichen Austausch der Ideen sich zu bilden und zu belehren. Zu diesem Endzwecke muß das Gespräch auf der einen Seite zwar ungezwungen, auf der andern aber mit beständiger Rücksicht auf die Achtung, die man ändern und sich selbst schuldig ist, geführt werden. Das Zartgefühl eines Jeden muß ihm hierinnen selbst Gesetze vorschreiben, wenn er ein angenehmer und gesuchter Gesellschafter seyn will. Die Gesetze verbieten aber
ausdrücklich

ausdrücklich: alle unanständige Reden und Zweydeutigkeiten; alle Religionsstreitigkeiten (selbst Religionsgespräche gehören nicht hierher); alle gegen die Würde des höchsten Wesens laufende Ausdrücke; alle Gespräche gegen den Landesherrn, den Staat und die öffentlichen Beamten; alles unbescheidene Urtheil in Politicis und über fremde Potentaten (welches letztere besonders in Gegenwart von Fremden sehr nachtheilig werden kann) und endlich alle kleinstädtische Klatschereyen und Enthüllungen von Familiengeheimnissen. Ein so gebildeter Dinkel hat tausenderley Stoff zur Unterhaltung, und darf also nicht zu dem kleinlichen Hülfsmittel greifen, dasjenige zu verhandeln, was in diesem oder jenem Privathause vorgeht.

§. 36.

Sollte jemand sich dergleichen Gespräche erlauben, so ist es die Pflicht eines jeden Mitgliedes, dies einem der beiden Sprecher ins Geheim anzuzeigen, welcher dann (mit Verschweigung des Angebers und nach eingezogener näherer Erkundigung) dem Fehlenden privatim darüber freundschaftlich warnt. Geschieht es zum Zweytenmale, so erfolgt die Warnung in einer öffentlichen Generalversammlung, mit Verschweigung des Namens, aber mit dem Hinzufügen, daß bey einem abermaligen Contraventionsfalle die Ausschließung aus der Societät erfolgen werde. Beym wirklichen Eintritt eines solchen Falles wird dem Directorio förmliche Anzeige gethan, und dieses verfährt alsdann nach dem Cap. 13. §. 85.

§. 37.

Man besucht die Societät, um sich zu zerstreuen. Es ist also verboten, jemand mit Gesprächen über Amts- oder andere Geschäfte zu belästigen, den Arzt über Krankheiten, den Juristen über Proceffe zu consuliren etc.

§. 38.

§. 38.

Sollte zwischen einigen Mitgliedern der Societät Streit vorfallen und derselbe laut werden, so ist es die Pflicht eines jeden Mitglieds des Directorii, hinzutreten, und die Disputirenden höflich einzuladen, den Streit auszusetzen. Der Gegenstand des Streites selbst wird, wenn er sich dazu eignet, durch 5 Schiedsrichter geschlichtet, wovon jeder der Streitenden zwey und das Directorium einen ernennt. Die Streitenden sind gehalten, sich bey dem Ausspruche derselben zu beruhigen.

§. 39.

Sollten die zur Ruhe verwiesenen Streitenden ihren Disput nicht suspendiren wollen, oder gar dem sie zurechtweisenden Mitgliede des Directoriums übel begegnen, so wird nach Befinden die Sache in einer Generalversammlung vorgebracht und die Ausschließung aus der Societät verfügt.

S e c h s t e s C a p i t e l .

V o n d e n C o n c e r t e n .

§. 40.

Die gewöhnlichen Winter-Concerte sind eine von der Societät ganz verschiedene Sache, und die Direction derselben ist vom Directorium der Societät ganz unabhängig. Da aber eine so edle Unterhaltung der Societät zur Bierde gereicht, so hat sie den Gebrauch der dazu nöthigen Zimmer bewilligt, jedoch unter folgenden Bedingungen.

- a) Daß die Concertgesellschaft dem Directorium jedesmal
C
vorher

vorher die Liste derjenigen Einwohner vorlege, welche zum Abonnement eingeladen werden sollen.

- b) Daß sie alle Unkosten selbst bestreite.
- c) Daß jedes Mitglied der Societät das Recht habe, sich aufs Concert zu abonniren.
- d) Daß der Verkauf des Weins zum Vortheil der Societäts-Casse geschehe.

Ueberdies wird es sich jedes Mitglied des Concerts zum Vergnügen machen, einen in die Societät gebrachten Fremden in den Musiksaal einzuführen, und damit alles Unangenehme beseitigt werde, kann an einem solchen Abende dasjenige Mitglied der Societät, welches den Fremden eingeführt hat, auf das Concert aber nicht abonirt ist, dennoch Antheil nehmen, das dafür zu entrichtende Entree-Geld aber der Concert-Gesellschaft überlassen bleibt. Eine Freiheit, die sonst nicht gestattet wird, da in der Regel nur Abonnenten oder Fremde das Concert besuchen können. Nach den Concerten sollen keine Bälle statt finden.

Siebentes Capitel.

Von den Bällen.

§. 41.

Die Bälle sind zweierley Art. Erstens Bälle auf Veranstaltung des Directorii bey feyerlichen Gelegenheiten 2c. und 2tens gewöhnliche Winterbälle der Tanzliebhaber. Die erstern geschehen, wo nicht auf Kosten, doch auf Veranstaten der Societät und das Directorium läßt sie durch einige Mitglieder aus seiner Mitte dirigiren. Die letztern sind zwar ein Institut der Societät, werden aber auf Kosten der daran Theilnehmenden veranstaltet.

§. 42.

§. 42.

Die Bälle stehen unter der Oberaufsicht des Directorii der Societät, und ihre Direction ist demselben im Ganzen subordinirt, weshalb auch alle den Ball im Ganzen betreffende Gegenstände von dem Directorium in letzter Instanz entschieden werden.

§. 43.

Das Directorium der Societät wählt jährlich (nach vorhergegangener Directorialwahl) 3 Balldirectoren, wovon einer den Secretair und ein anderer den Mendanten macht. Diese Directoren werden aus denjenigen Mitgliedern der Societät genommen, welche gewöhnlich die Bälle frequentiren.

§. 44.

In die innere Verfassung des Balles mischt sich das Directorium der Societät nicht. Dies bleibt der Ball-Direction überlassen. Das Directorium concurrirt nur dann, wenn in Streitigkeiten an dasselbe appellirt wird; wenn man die Tänze geschwüdrig bis spät in die Nacht verlängert; wenn man unqualifisirte Personen einführt und überhaupt die allgemeine Societätsgesetz verletzt. Fremde können nicht auf die Bälle abonniren, sondern müssen durch ein Societätsglied eingeführt werden. Doch kann ein solches Societätsglied sich auf den Winter für das jedesmalige Mitbringen eines introducirten Fremden abonniren.

Die Ball-Gesellschaft trägt außer der Beleuchtung die Unkosten unter sich. Der Wein wird zum Vortheil der Societät verkauft.

§. 45.

Jedes Societäts-Mitglied hat das Recht am Balle Antheil zu nehmen. Die Liste kann Fremden und einheimischen Nichtmitgliedern der Societät nicht zur Unterschrift präsentirt werden.

Achtes Capitel.

Von der Aufnahme neuer Mitglieder.

§. 46.

Wer in die Societät aufgenommen werden will, muß von unbescholtenem Wandel und Rufe und von einer solchen Erziehung seyn, daß man mit Recht voraussetzen kann, er werde die in den vorhergehenden Capiteln dargelegten Grundsätze zur Richtschnur seines gesellschaftlichen Betragens nehmen.

§. 47.

Der Aspirant muß sein Begehren schriftlich an den Director der Societät, und zwar mit eigenhändiger Namensunterschrift, einschicken. Der Director theilt dies den übrigen Mitgliedern des Direktorii mit (jedoch ohne es herum zu schicken) und setzt dann einen Tag zur Ballotage fest.

§. 48.

Der Name des Recipienten und der Tag der Ballotage müssen wenigstens 14 Tagen lang an der Tafel angeschrieben stehen. So lange die Ballotage noch nicht im Gange ist, kann der Aspirant wieder zurücktreten.

§. 49.

Die Ballotagen geschehen in der Regel im untern Saale, im Sommer um 7, im Winter um 6 Uhr Abends. Eine Viertelstunde vorher geht auf Geheiß des Directors ein Aufwärter mit der Schelle durch alle Zimmer und ruft: Ballotage! Dies dient sämmtlichen Herren zum Zeichen, daß 15 Minuten darauf die Ballotage beginnt. Hierüber soll strenge gehalten und nach Verlauf der Frist der Saal verschlossen, auch niemand weder hinein noch hinaus gelassen werden.

§. 50.

Wer zu spät kommt oder abwesend ist, hat kein Stimmrecht. Dies kommt lediglich den Anwesenden zu, mit deren Namen der Secretair das Protocoll beginnt.

§. 51.

§. 51.

Einer der Sprecher verkündigt hierauf den Zweck der Versammlung und den Namen und Stand des Recipienten.

§. 52.

Die Ballotage geschieht durch rothe und schwarze Marken. Es ist verboten, zu zeigen, welche Marke man giebt; noch mehr aber zu begehren, daß Andere dies zeigen sollen.

§. 53.

Der Aspirant muß wenigstens zwei Drittheile der Stimmen (rothe Marken) für sich haben, um angenommen zu werden.

§. 54.

Es ist verboten, Stimmen für jemand zu sammeln, noch mehr aber gegen jemand. Wer des letztern überführt wird, verliert auf 2 Jahre sein Stimmrecht.

§. 55.

Dem Recipirten wird seine Aufnahme durch ein versiegeltes Notificationsschreiben von Seiten des Directorii zu wissen gethan.

§. 56.

Demjenigen, welcher deballotirt worden ist, macht dies ein guter Freund kund, oder in Ermangelung dessen der Director durch ein simples Billet.

§. 57.

Es steht einem jeden Deballotirten frey, sich ein Jahr darauf wieder zu melden. Wer drey mal deballotirt worden ist, kann nicht mehr in Vorschlag kommen.

§. 58.

Es kann niemand als Mitglied der Societät aufgenommen werden, der nicht wenigstens 20 Jahre alt ist. Minderenne haben die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder nöthig.

Neuntes

Neuntes Capitel.

Von den Beyträgen.

§. 59.

Jedes Mitglied bezahlt nach seiner Aufnahme sogleich die Entree-Gelder und den laufenden halbjährigen Beytrag. Die Bestimmung beyder ist in den Gesetzen nicht nöthig, da sie nach Umständen durch die Beschlüsse der Generalversammlung erhöht oder heruntergesetzt werden können.

§. 60.

Die halbjährigen Beyträge werden den 1sten October und 1sten April eines jeden Jahres bezahlt. Der Deconom erhebt die Gelder und erinnert diejenigen, welche die Zahlung vergessen möchten, in ihren Häusern.

§. 61.

Zum neuen Jahre giebt jedes Mitglied dem Deconom wenigstens 10 Sgr. und jedem Aufwärter wenigstens 5 Sgr. Mehr zu geben ist wohl erlaubt, aber nicht weniger.

Von demjenigen, der dieses bis längstens 4 Wochen nach Neujahr versäumt, werden diese Gelder eingefordert werden.

Zehntes Capitel.

Von dem Directorio, seiner Wahl und Functionen.

§. 62.

Das Directorium besteht aus

- 1 Director
- 1 Mitdirector zur Assistenz
- 3 Assessoren
- 2 Sprechern
- 2 Secretarien
- 1 Bau-Director

1 Weins

1 Wein = Rendanten

1 Deconomie = Rendanten

1 Ceremonien = Director, welcher aus obigen 10 Beamten gewählt wird.

Niemand kann sich weigern, ein Amt anzunehmen, er gebe denn hinlänglich befundene Gründe an, oder bezahle eine Geldstrafe, die dem jährlichen Beytrage gleich kommt. Wer diese Strafe bezahlt, ist dafür auf 2 Jahre von Aemtern frey. Dagegen kann niemand gezwungen werden, 2 Jahre hinter einander ein Amt zu versehen.

§ 63.

Die Wahl des Directorii geschieht jedes Jahr in einer Generalversammlung in der letzten Hälfte des Monats Septemher, und das neue Directorium tritt mit dem 1sten October in Function.

§ 64.

Es ist ausdrücklich untersagt, durch Aeclamation zu wählen. Die Wahl muß schlechterdings durch Zettel geschehen. Dagegen können die alten Mitglieder aufs Neue gewählt werden.

§ 65.

Bei der Wahl des Directorii verfährt man folgendermaßen:

Der Sprecher nennt jedesmal die zu wählenden Mitglieder nach der §. 62. angeführten Ordnung. Jeder Anwesende schreibt dann einen Namen auf ein kleines Zettelchen, (deren vorher eine Menge ausgetheilt werden) und die Stimmenmehrheit entscheidet. Man kann auch mehrere Beamten (z. B. die 3 Assessoren, 2 Sprecher, 2 Secretairen) auf einem Zettel wählen, zu welchem Ende so viele Namen auf den Zettel gesetzt werden, als Aemter zu besetzen sind. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

§ 66.

Da es, wo nicht wahrscheinlich, doch möglich ist, daß hier und da ein Mitglied mit diesen Wahlen seinen Scherz treiben und Subjecte aufschreiben möchte, die sich zu dem Amte nicht qualificiren, ja eine solche Stimme für beleidigend halten können,

nen,

nen, so soll diesen, der Würde des Gegenstandes überhaupt nicht angemessenen Plaisanterien, folgendermaßen vorgebeugt werden:

Sobald alle Stimmen für ein Amt schriftlich abgegeben sind, setzen sich der Direktor, ein Sprecher und ein Secretair so, daß niemand hinter ihnen steht. Der Sprecher öffnet die Zettel einen nach dem andern und der Secretair schreibt die Namen auf. Findet sich eine offenbar unzulässige oder gar für den Gewählten empfindliche Wahl (z. B. wenn man einen der deutschen Sprache unkundigen Ausländer zum Sprecher wählen wollte) so läßt der Sprecher stillschweigend den Director und den Secretair diesen Zettel lesen und steckt ihn, ohne den Namen zu nennen, in die Tasche.

Glaubt sich derjenige, welcher der Zettel geschrieben hat, dadurch beeinträchtigt, so kann er sich am folgenden Tage dem Directorium nennen, und dieses wird ihm alsdann Rede und Antwort darüber geben. Billigt das gesammte Directorium die Unterdrückung des Namens, so ist die Sache ohne weiters abgethan.

§. 67.

Bey der Wahl der Directorialbeamten soll man vorzüglich auf solche Personen Rücksicht nehmen, welche das allgemeine Zutrauen besitzen, nicht oft verreisen, nicht allzuvielen Geschäfte haben, die Societät fleißig besuchen und die erforderlichen Eigenschaften zu dem Amte haben. Auch ist es gut, wenn wenigstens ein Jurist unter den Mitgliedern des Directorii sich befindet.

§. 68.

Wenn bey dem Directorium irgend etwas schriftlich in die Häuser circulirt, so muß dies in einer verschlossenen Kapsel geschehen, zu welcher jedes Mitglied einen Schlüssel hat.

§. 69.

Sobald ein neues Directorium gewählt ist, tritt dasselbe zusammen und wählt (außer den §. 43 erwähnten drey Balldirectoren) in seiner eigenen Mitte einen Ceremonien-Director.

§. 70.

§ 70.

Das Amt des Directoriums ist im Allgemeinen: Die Agenda der Societät vorher bekannt zu machen; sie in den Generalversammlungen zu proponiren und zu dirigiren; für die Aufrechthaltung der Würde, Ordnung und innern Polizey zu sorgen; das Interesse der Gesellschaft in der Deconomie wahrzunehmen; die Aufsicht über die Dienenden zu führen, auf die Zahlungen, so wie auf die Unterhaltung der Gebäude und Mobilien zu wachen, die Societät zu repräsentiren und überhaupt wahrzunehmen, was zum Nutzen, zur Ehre und zum Flor derselben dient.

Wenn in den Conferenzen des Directoriums die Meinungen über einen Vorschlag getheilt sind, so wird gestimmt, wie in den Generalversammlungen. Wenn ein einziges Mitglied des Directorii das Stimmensammeln begehrt, so muß es geschehen.

Das Directorium hört die Vorschläge einzelner Mitglieder an und bringt sie in den Generalversammlungen zur Sprache. Es vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlungen. Es entscheidet, ob die Vorschläge eines Mitgliedes ohne weiteres in Vollziehung gesetzt, oder ob sie sogleich einer Generalversammlung vorgelegt, oder endlich, ob sie vorher durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden sollen.

Die gewöhnlichen Anfragen geschehen immer zuerst bey dem Director oder dem Codirector. Auch die Aufwärter wenden sich in gewöhnlichen Angelegenheiten immer an denselben. Er präsidirt bey allen Versammlungen und beruft sie zusammen.

Die Sprecher machen in den Generalversammlungen die Vorträge. Sie werden überdies als die Stellvertreter jedes einzelnen Mitgliedes bey dem Directorium angesehen. Alles was ihnen angezeigt wird, tragen sie vor, und beobachten das heiligste Stillschweigen über den Namen desjenigen, der ihnen die Anzeige gemacht hat, sobald dieser es begehrt.

Die Secretarien führen die Protocolle und Correspondenz und fertigen die Notificatorien an die Neuaufgenommenen aus. Sie halten das Archiv in Ordnung.

D

Der

Der Wein-Rendant führt die Rechnung, Casse und Aufsicht über alles, was die Weinlieferung und dahin einschlagende Gegenstände betrifft. Er nimmt so oft es nöthig ist, und wenigstens jeden Monat, den Keller auf und der Deconomist steht in Rücksicht des Weines direct unter ihm.

Der Deconomie-Rendant berechnet die einkommenden Entree-Beytrags-Spiel- und andere Gelder; er besorgt die Ausgaben an Besoldungen, Einkauf, Reparaturen und überhaupt alle Ausgaben. Ohne sein Vorwissen können deshalb auch keine Ausgaben verfügt werden.

§. 71.

Die Societät kauft ihre Bedürfnisse aller Art da, wo sie am besten und wohlfeilsten zu haben sind. Bey gleichem Werthe und Preise giebt der Rendant den Mitgliedern der Societät den Vorzug, und wechselt darinnen unter ihnen ab. Jedoch kann hiervon schlechterdings kein Recht gemacht werden, und das Directorium nebst dem Rendanten behalten völlig freye Hand.

§. 72.

Das Directorium nimmt alle Monate an den gewöhnlichen Directorialversammlungen die Rechnungen von den beyden Rendanten ab und schreibt die Decharge darunter. Hierauf wird den Rendanten die Rechnung zurückgegeben und diese liefern eine Generalrechnung der Einnahme und Ausgabe zu Protocoll. Der Deconomie-Rendant übergiebt dem Directorium die Belege, welches dieselbe durchsieht und im Archive niederlegt.

Einem jeden Mitgliede der Societät steht an solchen Tagen die Einsicht der Rechnungen frey.

§. 73.

Zum Ceremonien-Director wählt das Directorium eines seiner Mitglieder. Die Functionen desselben sind folgende:

Er macht die im Namen der ganzen Gesellschaft zu machenden Einladungen und Visiten, empfängt die Gäste, macht die Honneurs, ordnet das Ceremoniel bey Feyerlichkeiten, besorgt die Decorationen und Illuminationen und ordnet bey Mittags- und Abendmahlzeiten die Plätze an.

§. 74.

Individuen zuzustellen, gehört zum Ressort des Directorii, welches eine Abschrift dieser Bestellungen im Archive niederlegt, Hier sey nur Folgendes erinnert:

Obgleich jedem der Dienenden ein besonderes Fach angewiesen ist, so muß doch, in Abwesenheit des Einen, der Andere ihn vertreten, und es darf sich keiner derselben begeben lassen, sich irgend einer Aufwartung unter dem Vorwande zu weigern: daß dies nicht seine Sache sey.

Der Deconom muß Morgens von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 Uhr an so lange zum Dienste der Gesellschaft bereit seyn, als dieselbe versammelt bleibt. Er erhebt die Gelder und besorgt die Commissionen des Directorii, wozu auch einer der Aufwärter genommen werden kann. Er sorgt für Reinlichkeit im Hause und sieht darauf, daß darinnen jeder der Aufwärter sein ihm angewiesenes Antheil Arbeit thue. Im entgegengesetzten Falle zeigt er es dem Director an. Er hält Aufsicht über die Mobilien ic. und macht über allenfallige Defecte dem Directorio sogleich Anzeige. Er hat Brand, Lichter, Wein und Mobilien in Verwahr und unter Verantwortlichkeit. Er sorgt dafür, daß im Winter in den Stuben zu gehöriger Zeit Feuer gemacht werde. Er bestellt nach dem Auftrage des Rendanten, den Wein bey den Weinhändlern, und legt ihn nach der vom Rendanten angewiesenen Ordnung in den Keller. Er liefert dem Rendanten die gelösten Weingelder an den bestimmten Tagen ab und zeigt die ausgehenden Sorten frühzeitig an. Er erhebt die Spielgelder und hebt die Karten sorgfältig auf. Die verschiedenen blechernen Gelbbüchsen, so wie die Wein-Marken-Büchsen sind in seiner Verwahrung. Ueberhaupt muß er auf alles ein Auge haben, auch darauf, ob die Aufwärter ihre Schuldigkeit thun, denn von ihm wird das Meiste gefordert.

Der Deconom erhält ausser der festen Besoldung, die Neujahrs-geschenke (§. 61.) und von jedem Neuaufgenommenen, bey Ueberreichung des Notificatorii, ein Douceur. Er hat überdies den Nutzen verschiedener im §. 11. benannten Artikel. Was freye Wohnung, Brand, Licht ic. anbelangt, so ist dies in seinem Contracte näher bestimmt. Dem

Dem Deconom ist es ausdrücklich untersagt, in seiner Stube oder in einem andern Zimmer an einheimische Bürger oder nicht eingeführte Fremde, Getränke zu reichen; mit alleiniger Ausnahme an den Concert-Tagen, wo dieses erlaubt ist.

§. 77.

Der Aufwärter und der Marqueur müssen ebenfalls zu den im vorigen §. bestimmten Stunden bereit seyn, und überhaupt bey dem Billard, auf der Kegelbahn und in andern Zimmern alle Dienste auf Befehl der Mitglieder verrichten. Beyde sind überdies, jeder in seinem Fach, schriftlich zu instruiren und ihre Emolumente zu bestimmen. Sie sind beyde dem Deconomem subordinirt.

Zwölftes Capitel.

Von den Generalversammlungen und Directorial-Conferenzen.

§. 78.

Zu Anfang jeden Monats wird das Directorium zur Abnahme der Societäts-Rechnungen zusammentreten. Diesen allgemeinen Conferenzen können alle Mitglieder der Societät beywohnen und die Rechnungen mit einsehen. Die Mitglieder des Directorii werden jedesmal Morgens dazu eingeladen. Die Bestimmung dieses Tages hängt lediglich vom Director ab, der ihn durch Anschlag bekannt macht.

§. 79.

Hat das Directorium besondere Geschäfte abzuhandeln, so versammelt es der Director zu einer außerordentlichen Conferenz. Hat die ganze Societät etwas zu entscheiden, so wird sie durch Anschlag an das schwarze Brett zu einer Generalversammlung eingeladen.

§. 80.

In den Generalversammlungen führt der Secretair das Protocol und macht von den Beschlüssen einen kurzen Auszug, welcher

welcher an das schwarze Brett geheftet wird, damit alle Mitglieder Kenntniß davon bekommen.

§. 81.

Jedes Jahr muß am Stiftungstage oder nachher eine Generalversammlung gehalten und in derselben ein kurzer General-Stat des Vermögens zur allgemeinen Einsicht vorgelegt werden, so wie auch einen Monat nachher ein Auszug aus der vorjährigen Rechnung.

D r e i z e h n t e s C a p i t e l .
V o n d e n S t r a f e n .

§. 82.

Die Strafen der Societät bestehen 1tens in einer öffentlichen Rüge ohne Nennung des Namens (S. 36.); 2tens in Geldstrafen; 3tens in der Suspendirung des Stimmrechts (S. 54.) und 4tens in der Ausschließung aus der Societät.

§. 83.

Geldstrafen sind:

Wer einen Hund mitbringt, bezahlt 5 Sgr. in die Armenbüchse. Jedes Mitglied hat das Recht, den Deconomen oder einen der Aufwärter zum Herrn des Hundes zu schicken, um die Strafe einzufordern, wobey der Name desjenigen Mitgliedes, welches sie geschickt hat, aufs strengste verschwiegen bleiben muß. Weigert sich der Herr des Hundes die Strafe zu bezahlen, so wird dies dem Directorium angezeigt. Das Directorium ermahnt ihn noch einmal dazu. Bleibt er bey der Weigerung, so entscheidet eine Generalversammlung. Dieser Entscheidung muß der Fehlende Folge leisten, oder es erfolgt ohne weiteres die Ausschließung aus der Societät.

Wer die Weinmarke (S. 8.) nicht selbst in die Büchse wirft, bezahlt 5 Sgr. in die Armenbüchse. Jedes Mitglied hat das Recht dies dem Director anzuzeigen, und bey allenfalliger Weigerung wird verfahren, wie oben gesagt ist.

Wer einen Fremden nicht am nemlichen Abend einschreibt, zahlt 6 Sgr. an die Armen. Wer

Wer ein Loch in das Billard-Tuch stößt, bezahlt $1\frac{1}{2}$ Thaler Courant (S. 33.)

§. 84.

Die Ausschließung erfolgt in den verschiedenen, in vorhergehenden Paragraphen näher bestimmten Fällen, und überdies auch dann, istens wann ein Mitglied seinen Beytrag ein Jahr und sechs Wochen lang trotz der mündlichen Erinnerung durch den Seconomem und endlich der schriftlichen durch das Directorium, dennoch unbezahlt läßt. istens. Wenn ein Mitglied von der Obrigkeit zu einer schimpflichen Strafe verurtheilt wird, oder istens ein Verbrechen begeht, welches nach den Rechten Verlust der Ehre und des Glaubens nach sich zieht.

§. 85.

Die Ausschließung kann nicht anders als durch Ballotirung in einer Generalversammlung geschehen. (Ausgenommen in den Fällen 2 und 3 des §. 84. wo ein bloßer Beschluß des Directorii hinreicht.) Das Directorium macht dies 14 Tage vorher durch Anschlag bekannt, jedoch ohne den Namen zu nennen, indem es bloß sagt: »es solle über eine Ausschließung ballotirt werden, worüber man sich bey dem Directorium informiren könne.«

Beym Ballotiren wird es grade so wie bey Receptionen gehalten, und derjenige, über welchen ballotirt wird, muß zwey Drittheile der Stimmen gegen sich haben, wenn die Ausschließung erfolgen soll. Er selbst kann nicht mitstimmen.

§. 86.

Eine Geschehene Ausschließung wird dem Excludirten schriftlich kund gethan. Ein solcher kann nie wieder aufgenommen werden.

Vierzehntes Capitel. Von dem Austreten aus der Societät.

§. 87.

Mit jedem Neujahre wird eine neue Liste der Mitglieder nach
alpha

alphabetischer Ordnung gemacht und öffentlich angeschlagen. Die während des Jahres Aufgenommenen werden darauf nachgetragen.

§ 88.

Jedes Mitglied kann austreten, wann es ihm beliebt; nur muß davon dem Directorio Anzeige geschehen und der laufende halbjährige Beitrag (wenn er nicht schon pränumerirt ist) entrichtet werden; so wie auch die Neujahrgelder an die Diehenden, wenn der Austritt nach dem 1sten October erfolgt.

§. 89.

Stirbt ein Mitglied, so wird auf der Liste der Tag des Absterbens bemerkt und eben so der Tag des Austritts eines Austretenden. Wer ausgeschlossen wird, dessen Name muß auf der Liste gestrichen werden.

§. 90.

Wer von hier wegzieht kann Ehrenmitglied der Societät bleiben. Er zeigt den diesfälligen Wunsch dem Directorio an und erhält von demselben darüber ein Certificat, daß er Ehrenmitglied sey. Solche Ehrenmitglieder haben aber kein Stimm- und Eigenthumsrecht. Ziehen sie in der Folge wieder in die Stadt, so treten sie als wirkliche Mitglieder mit allen Lasten und Rechten wieder ein.

§. 91.

Wer die Societät einmal abandonnirt hat, verliert alle Rechte und Verbindung mit derselben und kann eben so wenig Ansprüche an ihr Vermögen machen, als die Erben eines Verstorbenen. Will aber ein Ausgeschiedener in die Societät zurücktreten, so muß es mit ihm grade so wie mit jedem andern Aspiranten gehalten werden, sowohl in Rücksicht der Ballotage, als auch der Entree-Gelder.

Es versteht sich daß die im §. 90. Beschriebenen nicht hierunter gemeint sind, sobald sie ihre Verbindung als Ehrenmitglieder beybehalten und ein Certificat darüber haben; denn diese werden auch auf der Liste fortgeführt.

Fünf-

F ü n f z e h n t e s C a p i t e l. Von der Zeitrechnung der Societät.

§. 92.

Das Societätsjahr beginnt für immer mit dem 1sten October eines jeden Jahres, indem am 1sten October 1790 sich dieselbe zum Erstenmale in dem ehemaligen Danielschen Hause, in der schmalen Brückstraße versammelt hat.

§. 93.

Vierzehn Tage früher wird eine Generalversammlung gehalten, um ein neues Directorium zu wählen und den Tag zu bestimmen, an dem das Stiftungsfest gefeiert werden soll.

§. 94.

Das Stiftungsfest wird jedesmal mit einem Abendessen gefeyert. Die Societätscasse bezahlt die Musik (falls deren beliebt wird) und Beleuchtung. Das Essen bezahlt jeder Theilnehmende selbst. Das Directorium wird mit irgend jemand über die Lieferung guten Essens einen Accord schließen, und den Preis à Person auf dem Subscriptionszettel bekannt machen.

Ist der Deconom im Stande dieses Essen zur Zufriedenheit der Mitglieder zu liefern, so ist dies erlaubt. Sonst aber müssen er und die Aufwärter unentgeltlich sowohl bei diesem, als bey jedem andern Societätsfeste, die Aufwartung versehen.

Nur die Bälle und Concerte zahlen ihm eine billige Vergütung für das Reinigen der Zimmer, weil dies Privatgesellschaften sind.

§. 95.

Die Epochen in den Bezahlungen der Interessen, Abzahlung von Actien cc. gehören zum Rechnungsfache.

Sechsz.

Sechszehntes Capitel.

Von dem Archive.

§. 96.

Von Anbeginn der Societät an wurden von allen Verhandlungen Acten formirt und damit wird in Zukunft immer fortgeföhren.

§. 97.

Dazu gehören: 1stens die schriftlichen Meldungen zur Aufnahme, welche aber nur dann ad Acta kommen, wenn der Aspirant deballotirt worden ist. 2stens. Alle schriftliche Anhänge. 3stens. Die Protocolle der Generalversammlungen. 4stens. Die Extracte aus den General-Rechnungen. 5stens. Die Concepte aller von der Societät geschlossenen Contracte. 6stens. Die Abschriften von den gerichtlichen Obligationen und andern gerichtlichen Verhandlungen. 7stens. Die Concepte der vom Directorium erlassenen Schreiben.

§. 98.

Es soll ein Buch da seyn, welches in Kürze die Geschichte und wichtigsten Veränderungen der Societät von Anbeginn enthält. Jedes Jahr wird damit fortgeföhren. Der Director und einer der Secretairs sind die Historiographen.

§. 99.

Die Originalen der Contracte ic. werden im Archiv besonders verwahrt.

§. 100.

Zum Archiv sind 3 Schlüssel nöthig, für den Director, den Mitdirector und einen der Secretairs, damit bey Feuergefahr einer derselben die Documente retten kann. Zu dem Ende soll im Archive ein besonderer Sack liegen, um alles schnell einpacken zu können.

